

ABWASSERVERBAND RAUMSCHAFT LAHR

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) und der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) i. V. m. § 14 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der Änderungsfassung vom 01.01.2003 hat die Verbandsversammlung am 16.03.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, einschließlich des/der Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für sonstige Dienstverrichtungen als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung von € 40,- je Sitzung.

Dauert eine Sitzung oder sonstige Dienstverrichtung länger als 4 Stunden, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf das Doppelte.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.1983 in der Änderungsfassung vom 17.07.2002 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19.03.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beglaubigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 23 der Satzung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr vom 30.12.1982 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.07.1990 und 02.04.2003, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 23.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 26.03.2012

Dr. Wolfgang G. Müller
Verbandsvorsitzender